



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 1

erschienen am 13. Januar 2011

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Service-Betriebes	3
2. Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Goldebek	5
3. Haushaltssatzung des Hauptverbandes Goldebeker Mühlenstrom	6
4. 1. Nachtragssatzung des Wasserverbandes Treene	7
5. Satzung über die Benutzung der Kreissporthalle „Am Eisteich“	8
6. Vorzeitige Besitzeinweisung	12

Nichtamtlicher Teil:

--

1. **Feststellung des Jahresabschlusses 2009
des Service-Betriebes des Kreises Schleswig-Flensburg**

Der von der WIBERA geprüfte Jahresabschluss 2009 des Service-Betriebes des Kreises Schleswig-Flensburg enthält folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Service-Betriebes des Kreises Schleswig-Flensburg, Schleswig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2009 des Service-Betriebes des Kreises Schleswig-Flensburg gefasst:

Der Jahresabschluss wird mit einer

Bilanzsumme in Höhe von	13.885.801,18 €
Erträgen in Höhe von	11.605.140,43 €
Aufwendungen in Höhe von	11.527.841,22 €
festgestellt.	

Der Jahresgewinn von 77.299,21 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gem. § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird der Jahresabschluss 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleswig, 15. Dezember 2010

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 24. Januar 2011 bis zum 01. Februar 2011 beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, Zimmer 340 a, 3. OG, während der Dienststunden öffentlich aus.

2.

Haushaltssatzung
des
Wasser- und Bodenverbandes Goldebek
für das Haushaltsjahr **2011**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung vom 09.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

--11.260,-- EURO.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

--,-- EURO.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag	--10,-- EURO/Mitglied
Gewässerunterhaltung	--7,00 EURO/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne	
Gewässereigenschaft	--,-- EURO/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

-, -

§ 6

Als Hebetermin wird der 01.07.2011 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____

Goldebek, den 22. Dezember 2010

gez. Hinrich Christiansen
-Verbandsvorsteher-

3.

Haushaltssatzung
des
Hauptverbandes Goldebeker Mühlenstrom
für das Haushaltsjahr **2011**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung vom 09.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

--11.870,-- EURO.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

--,-- EURO.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung	--1,00 EURO/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne	
Gewässereigenschaft	--,-- EURO/ha
Verwaltungskosten	--,90 EURO/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

-, -

§ 6

Als Hebetermin wird der 01.11.2011 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____

Goldebek, den 22. Dezember 2010

gez. Hinrich Christiansen
-Verbandsvorsteher-

4.

1. Nachtragssatzung zu der Satzung des Wasserverbandes Treene vom 11./12. Dezember 2007

Aufgrund des § 11 Nr. 2 der Satzung des Wasserverbandes Treene vom 11./12. Dezember 2007 in Verbindung mit § 47 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2002 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 08. Dezember 2010 folgender 1. Nachtrag zur Satzung des Wasserverbandes Treene erlassen:

Artikel I

§ 17

(zu §§ 24, 25, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

§ 17 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften.

Insbesondere hat er die Aufgaben,

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs.1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes zu beraten,
4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich Stellenplan, aufzustellen,
5. den Jahresabschluss aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
8. über Widersprüche zu entscheiden,
9. über den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen zu entscheiden,
10. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen,
11. Verträge im Rahmen des Wirtschaftsplanes abzuschließen.

Weiterhin hat er das Recht, bei der Übertragung der Abwasserentsorgung einer neuen Abwassergemeinde die erstmalige Festsetzung der Entgelte Abwasser (Preisblätter Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) im Einvernehmen mit dieser neuen Abwassergemeinde festzusetzen, dies unbeschadet der Aufgaben der Verbandsversammlung gemäß § 11 (8) dieser Satzung.

Artikel II

Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag zu der Satzung des Wasserverbandes Treene tritt mit Wirkung zum 08. Dezember 2010 in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsver-
sammlung am 08. Dezember 2010

Wittbek, den 08. Dezember 2010

gez. Carsten Görrissen

.....
Verbandsvorsteher
Wasserverband Treene

Ausgefertigt:

Wittbek, den 08.12.2010

gez. Carsten Görrissen

.....
Verbandsvorsteher
Wasserverband Treene

Genehmigt

Husum, den 08.12.2010

gez. Hirth

.....
Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsicht d. Wasser-u. Bodenverbände
Bekannt gemacht:

Husum, den

gez. Hirth

.....
Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsicht d. Wasser-u. Bodenverbände

5. Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Benutzung der Kreissporthalle „Am Eisteich“ und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. September 2009 (GVOBl. S. 572) und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg am 15.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kreissporthalle „Am Eisteich“ (Sporthalle) dient in erster Linie Zwecken des Schulsports und wird dem Regionalen Berufsbildungszentrum (BBZ) für den Schulbetrieb überlassen. Daneben kann sie Dritten für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle für außerschulische Veranstaltungen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Hallenordnung.
- (3) Politische Veranstaltungen sind nicht zulässig.

§ 2

Überlassung der Sporthalle

- (1) Eine Nutzung durch Dritte ist außerhalb des Schulbetriebs montags bis freitags bis 22 Uhr und an Wochenenden in der Zeit von 8 - 20 Uhr möglich. In Ausnahmefällen können andere Nutzungszeiten vereinbart werden.
- (2) Genehmigungsanträge sind an den Kreis Schleswig-Flensburg, Sachgebiet Schule und Sport (genehmigende Stelle), zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die genehmigende Stelle kann eine Genehmigung widerrufen, insbesondere wenn die Sporthalle für schulische Zwecke benötigt wird oder notwendige Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Die Nutzungszeiten der Sporthalle werden in einem für alle Nutzer verbindlichen Belegungsplan festgelegt. In den genehmigten Nutzungszeiten sind die Zeiten der Vor- und Nachbereitung, wie z. B. Geräteauf- und -abbau, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden, eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der Nutzungszeit verlassen ist.
- (5) Während der Sommer- und Weihnachtsferien ist eine Nutzung ausgeschlossen. Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, kann die genehmigende Stelle Ausnahmen zulassen.
- (6) Für außerschulische Nutzungen werden keine Hallenschlüssel ausgegeben.
- (7) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung oder die Hallenordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (8) Die Beauftragten des Kreises Schleswig-Flensburg sind berechtigt, jederzeit die Sporthalle zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Sporthalle darf nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden.
- (2) Die nicht regelmäßig unter Verschluss gehaltenen Turn- und Sportgeräte sowie die Umkleide- und Sanitärräume und der sog. Regieraum gelten als mitüberlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (3) Die Sporthalle wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich der genehmigenden Stelle oder ihren Beauftragten Mängel gemeldet werden.
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der genehmigenden Stelle vorgenommen werden und sind nach Nutzungsende wieder zu beseitigen. Gleiches gilt für die Mitnahme eigener Geräte.
- (5) Beschädigungen an den Räumen und deren Ausstattung oder den mitüberlassenen Turn- und Sportgeräten müssen anhand einer „Schadenmeldung“ unverzüglich der genehmigenden Stelle oder deren Beauftragten mitgeteilt werden. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (6) Wird eine nicht gemeldete Beschädigung festgestellt, wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Nutzer den Schaden verursacht hat.
- (7) Die Verwendung von Haftmitteln bei Ballsportarten ist untersagt. Bei Nichtbeachtung wird dem Nutzer eine Vertragsstrafe von 50 € auferlegt, im Wiederholungsfall 100 €. Außerdem sind die Kosten der Reinigung der Sporthalle zu tragen.
- (8) Besucher außerschulischer Veranstaltungen haben sich nicht im Innenraum der Sporthalle aufzuhalten. Die genehmigende Stelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Sonstige Verpflichtungen der Nutzer

- (1) Die Nutzer haben für die Dauer der Inanspruchnahme der Sporthalle und ihrer Zuwegungen volljährige verantwortliche Personen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und den Zu- und Abgangsverkehr eigenverantwortlich zu überwachen. Die verantwortlichen Personen sind mit dem Nutzungsantrag zu benennen. Eine verantwortliche Person hat ständig anwesend zu sein.
- (2) Die Nutzer haben auf eigene Kosten alle aus Anlass der Nutzung erforderlichen Genehmigungen (z. B. bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtliche Genehmigungen) einzuholen und zu beachten.
- (3) Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass die Hallenordnung eingehalten wird. Mit dem Nutzungsantrag ist schriftlich zu erklären, von dieser Satzung und der Hallenordnung Kenntnis zu haben.
- (4) Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie das Anbringen von Plakaten, Bannern und Werbetransparenten sind nur mit Zustimmung der genehmigenden Stelle zulässig.
- (5) Die genehmigende Stelle kann vom grundsätzlichen Alkoholverbot in der Sporthalle Ausnahmen erteilen.

§ 5
Gebühr

- (1) Für die außerschulische Nutzung der Sporthalle einschließlich der Neben- und Sanitär-räume und der mitüberlassenen Turn- und Sportgeräte wird von den Nutzern eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:

1.1 Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb von Sportvereinen und -verbänden:

Nutzung	Gebühr
Eine Übungseinheit (1/3 Halle)	5 € je angefangene Stunde
Zwei Übungseinheiten (2/3 Halle)	10 € je angefangene Stunde
Drei Übungseinheiten (ganze Halle)	15 € je angefangene Stunde

1.2 Sonstige Nutzung:

Nutzung	Gebühr
Eine Übungseinheit (1/3 Halle)	10 € je angefangene Stunde
Zwei Übungseinheiten (2/3 Halle)	18 € je angefangene Stunde
Drei Übungseinheiten (ganze Halle)	25 € je angefangene Stunde

- (2) Wird für den Besuch von Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben, so sind neben der Gebühr nach Abs. 1 10 % der Bruttoeinnahmen an den Kreis Schleswig-Flensburg abzuführen.
- (3) Mit den in Abs. 1 festgesetzten Gebühren werden die regelmäßigen Personal- und Bewirtschaftungsaufwendungen abgegolten. Für darüber hinausgehende besondere Leistungen sind die dem Kreis Schleswig-Flensburg entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (4) Veranstaltungen auf Veranlassung des Kreises sind gebührenfrei.

§ 6
Gebührenschild

- (1) Zur Zahlung der Nutzungsgebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Nutzung beantragt oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung. Die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten für besondere Leistungen entsteht mit der Aufwendung des Kreises.
- (4) Die Gebühr kann vor der Nutzung gefordert werden. Es kann die Zahlung einer Sicherheit verlangt werden.
- (5) Tritt der Nutzer von der erteilten Genehmigung zurück, kann von der Erhebung der Gebühr nur dann abgesehen werden, wenn eine anderweitige Belegung auf jeden Fall gewährleistet ist.

§ 7
Haftung

- (1) Der Kreis Schleswig-Flensburg überlässt dem Nutzer die Sporthalle und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer hat die Sporthalle und sonstige mitüberlassene Gegenstände jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er

muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- (2) Der Nutzer stellt den Kreis Schleswig-Flensburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthalle und den mitüberlassenen Gegenständen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht vom Kreis Schleswig-Flensburg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kreis Schleswig-Flensburg, soweit der Schaden nicht vom Kreis Schleswig-Flensburg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis Schleswig-Flensburg, dessen Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht vom Kreis Schleswig-Flensburg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Nutzer hat vor Überlassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (5) Die Haftung des Kreises Schleswig-Flensburg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Kreis an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Kreises Schleswig-Flensburg fällt.
- (7) Der Kreis Schleswig-Flensburg übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände.

§ 8

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Nutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Benutzungs- und Gebührenordnung“ vom 17.12.2001 außer Kraft.

Schleswig, den 21.12.2010

Bogislav-Tessen von Gerlach
Landrat

6. **Vorzeitige Besitzeinweisung**

Bekanntmachung des Innenministeriums – Der Enteignungskommissar –
vom 30.12.2010 - IV325 - 144.4 - 7.1 – 54 –18 bis 23/10

Zur Entscheidung über die Anträge auf vorzeitige Besitzeinweisung für das für den Bau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Breklum und Flensburg benötigte, nachstehend bezeichnete Grundeigentum:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
71/4	3	Großenwiehe	4448 (davon Zuwegung 669)

davon 2555 m² vorübergehend in Anspruch zu nehmen

eingetragen im Grundbuch von Großenwiehe Blatt 80
eingetragener Eigentümer: Peter Hartmut Bahnsen, Großenwiehe

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
76	3	Großenwiehe	16957 (davon Zuwegung 1732)

davon 525 m² vorübergehend in Anspruch zu nehmen

eingetragen im Grundbuch von Großenwiehe Blatt 46
eingetragener Eigentümer: Kirchengemeinde Großenwiehe

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
20	1	Haurup	14515 (davon Zuwegung 1310)

davon 1090 m² vorübergehend in Anspruch zu nehmen

6	1	Wanderup	374 (vorübergehend in Anspruch zu nehmen)
---	---	----------	---

eingetragen im Grundbuch von Haurup Blatt 93
eingetragener Eigentümer: Frank Richard Neustadt, Wanderup

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
61	3	Großenwiehe	15695 (davon Zuwegung 691)

davon 550 m² vorübergehend in Anspruch zu nehmen

eingetragen im Grundbuch von Großenwiehe Blatt 184
eingetragener Eigentümer: Hans-Thomas Jensen, Großenwiehe

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
18	26	Wanderup	12724 (davon Zuwegung 564)
5/2	26	Wanderup	12123 (davon Zuwegung 1413)
11	1	Wanderup	5526 (davon Zuwegung 642)

eingetragen im Grundbuch von Wanderup Blatt 299
eingetragener Eigentümer: Peter Wilhelm Rabe, Wanderup

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
10/1	15	Sillerup	15122
10/2	15	Sillerup	390 (davon Zuwegung 378)

eingetragen im Grundbuch von Löwenstedt Blatt 216
eingetragener Eigentümer: Hauke Hansen, Joldelund

habe ich Termine zur mündlichen Verhandlung für

Dienstag, den 25. Januar 2011

um 10.30 Uhr in Sachen Frank Richard Neustadt

**im Innenministerium, Besprechungsraum 317,
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,**

und für

Donnerstag, den 27. Januar 2011

um 9.15 Uhr in Sachen Hauke Hansen,

um 10.15 Uhr in Sachen Peter Wilhelm Rabe

um 11.15 Uhr in Sachen Hans-Thomas Jensen

um 13 Uhr in Sachen Kirchengemeinde Großenwiehe

um 14 Uhr in Sachen Hartmut Bahnsen

**im Innenministerium, Sitzungssaal 4,
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,**

anberaumt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Horst Bliese